

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für 1 = 1 PAY PER PAGE®- Mietverträge Ascop Systemhaus GmbH**

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Vertragsgegenstand ist die Vermietung und Wartung von den umseitig aufgeführten Mietgegenständen am vereinbarten Standort zu den nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von den AGB von Ascop Systemhaus GmbH abweichende AGB des Mieters werden nicht anerkannt, sofern im Einzelfall diesen durch den Vermieter nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Die Wartung der Mietgegenstände kann durch Zusatzvereinbarung ausgeschlossen sein.

### **§ 2 Mietpreis / Wartung**

1. Der Mietzins setzt sich aus der vereinbarten Grundmiete oder Miete und/oder dem vereinbarten Seitenvolumen und/oder dem Seitenpreis und dem darüber hinaus tatsächlich erzielten Verbrauch zusammen.

2. Im Mietpreis inkl. Wartung ist folgendes enthalten:

Die Überlassung der Mietgegenstände; die Durchführung von Wartungsarbeiten während der bei Ascop Systemhaus GmbH gültigen Geschäftszeit (montags - donnerstags 08.00-17.00 Uhr / freitags 08.00-14.30 Uhr, ausgenommen Feiertage). Das Prüfen und Pflegen im technisch notwendigen Umfang, das Beseitigen von Störungen und Schäden, die Lieferung von Zubehör und Verbrauchsmaterial, soweit nicht nachfolgend ein Ausschluss gegeben ist. Die im Mietpreis enthaltenen Verbrauchsmaterialien werden entsprechend dem abgerechneten Kopiervolumen bei Bedarf nachgeliefert. Übersteigt der Aufwand den normalen Bedarf, ist Ascop Systemhaus GmbH zur Berechnung der zusätzlich bestellten Verbrauchsmaterialien berechtigt (z.B.: s/w- Toner wird nachberechnet, wenn die Farbdeckung pro Seite über 6% liegt; Farbtoner, wenn die Farbdeckung pro Seite über 20% liegt). Alle Tonerkartuschen bleiben im Eigentum von Ascop Systemhaus GmbH und sind nach Verbrauch an Ascop Systemhaus GmbH zurückzugeben, dies gilt auch für nicht verbrauchte Tonerkartuschen am Ende des Vertrages oder bei vorzeitiger Systemabholung.

3. Nachfolgende Leistungen sind im Mietpreis nicht enthalten. Sie werden dem Mieter zu den Konditionen des aktuellen Dienstleistungskatalogs von Ascop Systemhaus GmbH bzw. zu den vereinbarten Preisen gesondert in Rechnung gestellt:

- die Belieferung mit Papier, Heftklammern, Master für Copyprinter, zusätzliche Bedienungsanleitungen, Kabel, Leitungen oder sonstige Steckverbindungen, soweit sie nicht im Lieferumfang des jeweiligen Gerätes enthalten sind.
- Anlieferung, Inbetriebnahme und Abholung des Mietgegenstandes;
- nachträgliche Inbetriebnahme von Zubehör;
- die Einweisung in die Funktionen des Mietgegenstandes;
- die Installation von Software (auch wenn sie automatisch mit dem Mietgegenstand geliefert wird, jedoch nicht zu dessen grundsätzlichen Betrieb erforderlich ist);
- Kalibrierungsservice bei Farbgeräten;
- Umprogrammierungen auf Wunsch des Mieters nach der Ersteinstellung;
- Arbeiten am Mietgegenstand bzw. EDV-System des Mieters, die aufgrund von durch den Mieter veranlasste Veränderungen der EDV-Umgebung/Konfiguration erforderlich werden;
- Wartungsarbeiten auf Wunsch des Mieters außerhalb der Geschäftszeiten von Ascop Systemhaus GmbH;
- zeitweise Überlassung eines Ersatzgerätes wegen Instandsetzungsarbeiten, die von Ascop Systemhaus GmbH nicht zu vertreten sind;
- Nach- und Auffüllung von Verbrauchsmaterial, insbesondere Toner und Papier;
- Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten, die durch unsachgemäße Bedienung, Behandlung, den unsachgemäßen Betrieb, insbesondere aufgrund der Verwendung nicht von Ascop Systemhaus GmbH freigegebener Verbrauchsmaterialien, Ersatz- oder Verschleißteilen oder höherer Gewalt (Wasser-, Feuer-, Blitz-, Überspannungs-, Kurzschlusschäden) erforderlich werden.
- Anbindung an beim Mieter bestehende EDV-Systeme (Netzwerke). Ascop Systemhaus GmbH hat lediglich dafür Sorge zu tragen, dass die von ihr vermieteten Geräte über kompatible Schnittstellen verfügen (s. auch § 4 Ziff. 2) und die Anbindung ordnungsgemäß vorgenommen wird. Soweit hierfür gesonderte Software notwendig ist, hat Ascop Systemhaus GmbH für die Funktion dieser Software einzustehen (s. § 12), nicht aber für die Funktion des gesamten Systems.
- sonstige Dienstleistungen, die nicht gemäß § 2 Ziff. 2 im Mietpreis enthalten sind.

4. Bei Ausschluss der Wartung ist ausschließlich die Überlassung der Mietgegenstände Vertragsbestandteil. Nicht enthalten sind damit insbesondere die Lieferung von Verbrauchsmaterialien sowie Technikereinsätze.

5. Ascop Systemhaus GmbH hat das Recht, die vereinbarten Preise unter Einhaltung einer Änderungsfrist von drei Kalendermonaten zum Monatsende, nicht jedoch vor Ablauf von mindestens sechs Monaten, durch schriftliche Änderungsanzeige zu verändern, sofern dies zum Ausgleich von Personal- oder sonstigen Kostensteigerungen erforderlich ist. Macht Ascop Systemhaus GmbH hiervon Gebrauch und würden sich die vorgenannten Preise dadurch um mehr als 6 % jährlich verändern, hat der Mieter das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Kalendermonaten zum Ende der Änderungsfrist zu kündigen, sofern Ascop trotz Mahnung auf der Preisänderung besteht. Andernfalls gelten die geänderten Preise nach Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart.

### **§ 3 Abrechnung**

1. Die Grundmiete oder die Miete und/oder der Mietzins für das vereinbarte Seitenvolumen ist im Voraus fällig und wird grundsätzlich vierteljährlich mittels Lastschriftverfahren eingezogen oder per Mietrechnung berechnet. Eine monatliche Abrechnung bleibt vorbehalten, muss aber schriftlich angekündigt werden. Für den Monat der Installation wird die Miete anteilig berechnet.
2. Die Abrechnung des effektiven Verbrauchs erfolgt vierteljährlich im Nachhinein.
  - Dem Mieter werden die Seiten in Rechnung gestellt, die sich gemäß Zählerstand ergeben und über das vereinbarte Seitenvolumen hinausgehen. Die Abrechnung erfolgt mindestens auf der Basis des Formates DIN A4. Eine Gutschrift für nicht erstellte Seiten erfolgt nicht.
  - Der Mieter verpflichtet sich, bis zum Ende der jeweiligen Abrechnungsperiode den Zählerstand durch Zusendung der Zählerstandskarte mitzuteilen. Die Verarbeitung der Zählerstandskarten erfolgt maschinell.
  - Geht die Zählerstandskarte bzw. ein entsprechender Nachweis nicht rechtzeitig ein, ist Ascop Systemhaus GmbH berechtigt, zur vorläufigen Abrechnung die Durchschnittskopienzahl der letzten Abrechnung in Rechnung zu stellen. Der tatsächlich entstandene Anspruch bleibt davon unberücksichtigt. Nach Bekanntgabe des effektiven Zählerstandes erfolgt die Verrechnung der Differenz. Die Verpflichtung des Mieters zur rechtzeitigen Zahlung der Miete wird dadurch nicht berührt.
3. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum netto zu zahlen.
4. Es kann ein vom Mieter abweichender Rechnungsempfänger vereinbart werden. Dies hat jedoch keinerlei Auswirkungen auf die vertragliche Zahlungspflicht des Mieters.
5. Ist der Mieter Kaufmann, kann er gegen eine Mietzinsforderung nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, von Ascop Systemhaus GmbH anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber dem Herausgabeanspruch von Ascop Systemhaus GmbH an dem Mietgegenstand.

### **§ 4 Pflichten des Mieters**

1. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und ihn insbesondere gemäß der übertragenen Bedienungshinweise in sorgfältiger Weise zu verwenden sowie die Pflege- und Gebrauchsempfehlungen von Ascop Systemhaus GmbH zu befolgen. Der Mieter benennt verantwortliche Bedienungskräfte.
2. Falls eine Anbindung der Systeme vereinbart wurde, ist der Mieter für die Anbindungsmöglichkeit an vorhandene Schnittstellen verantwortlich. Daneben benennt und stellt der Mieter das zur Unterstützung der Anschluss-/Installationsarbeiten erforderliche Personal zur Verfügung.
3. Der Mieter verpflichtet sich zu sachgemäßer Nutzung und ausschließlicher Verwendung der von Ascop Systemhaus GmbH empfohlenen Verbrauchsmaterialien sowie Ersatz- und Verschleißteile.
4. Der Mieter hat den Mietgegenstand in einem gebrauchsfertigen Zustand zu erhalten und erforderliche Reparaturen bzw. Wartungsarbeiten von Ascop Systemhaus GmbH oder einem von ihr autorisierten Dritten ausführen zu lassen. Der Mieter hat auftretende Störungen Ascop Systemhaus GmbH unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 5 Änderungen bezüglich der Mietsache**

1. Der Mieter bedarf der schriftlichen Einwilligung von Ascop Systemhaus GmbH, bevor die vereinbarte Verwendung, der Standort/Einsatzort oder die Mietsache selbst verändert oder mit Einbauten versehen wird.
2. Der Mieter haftet für alle Beschädigungen/Störungen der Mietsache, die durch selbständige Änderungen an der selben oder durch Änderung des Standortes/Einsatzortes oder der vereinbarten Verwendung entstehen, gleich ob genehmigt oder nicht.
3. Einbauten oder unselbständige Bestandteile gehen in das Eigentum von Ascop Systemhaus GmbH über. Ein Entschädigungsanspruch des Mieters ist ausgeschlossen. Letzteres gilt insbesondere auch für notwendige Verwendungen und solche Veränderungen der Mietsache, die keine Einbauten sind.

## **§ 6 Mängelansprüche**

1. Mängelansprüche sind ausgeschlossen, sofern ein Mangel auf einer Verletzung der Sorgfaltspflichten des Mieters, insbesondere dem unsachgemäßen Betrieb durch z.B. der Verwendung von nicht von Ascop Systemhaus GmbH zum Einsatz freigegebenen Verbrauchsmaterialien oder Verschleiß- und Ersatzteilen, der unsachgemäßen Bedienung oder Behandlung des Mietgegenstandes oder einer nicht von Ascop Systemhaus GmbH freigegebenen Änderung bzw. Umarbeitung der Mietsache beruht.
2. Die Bestimmungen der §§ 535, 536 BGB sind dahingehend eingeschränkt, dass das Recht zur Minderung erst dann entsteht, wenn die eingeschränkte Tauglichkeit bzw. Untauglichkeit trotz zweier Beseitigungsversuche durch Ascop Systemhaus GmbH oder einen von ihr beauftragten Dritten über zwei Wochen hinaus seit Beginn der Mängelbeseitigungsversuche nicht behoben worden ist und dem Mieter auch kein Ersatzgerät angeboten wurde.

## **§ 7 Haftung**

1. Für Schäden wegen fehlender zugesicherter Eigenschaften haftet Ascop Systemhaus GmbH unbeschränkt. Gleiches gilt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Ascop Systemhaus GmbH oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Im Übrigen haftet Ascop Systemhaus GmbH nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten, sofern nicht eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflicht). Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet Ascop Systemhaus GmbH nur im Umfang der Haftung für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.
3. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet Ascop Systemhaus GmbH auch für leichte Fahrlässigkeit. Die Haftung beschränkt sich jedoch auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen einer Miete von Systemen der Bürokommunikation typischerweise gerechnet werden muss.
4. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. (§ 14 ProdHG).
6. Die verschuldensunabhängige Haftung von Ascop Systemhaus GmbH für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel nach § 536 a Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **§ 8 Mitteilungspflicht des Mieters**

1. Der Mieter hat Ascop Systemhaus GmbH unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter oder der Mieter selbst den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt.
2. Wird die Mietsache gepfändet oder wird die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstückes, auf dem sich die Mietsache befindet, beantragt oder macht ein Dritter in sonstiger Weise Rechte an der Mietsache geltend, so hat der Mieter Ascop Systemhaus GmbH hiervon unverzüglich unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen, insbesondere des Pfändungsprotokolls, zu benachrichtigen. Alle Interventionskosten trägt der Mieter.

## **§ 9 Zahlungsverzug, Vertragsverletzung, Kündigung**

1. Ascop Systemhaus GmbH ist zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist (fristlos) berechtigt, wenn der Mieter eine wesentliche Vertragsverpflichtung verletzt und diese z.B. zu einer Gefährdung des Eigentums von Ascop Systemhaus GmbH oder den Forderungen von Ascop Systemhaus GmbH gegen den Mieter führt oder Ascop Systemhaus GmbH an der Erfüllung ihrer Vertragspflichten gehindert wird. Insbesondere ist dies der Fall, wenn
  - der Standort der Mietsache ohne Zustimmung von Ascop Systemhaus GmbH verändert wird,
  - durch Nichtverwendung von Originalmaterialien Störungen an der Mietsache auftreten,
  - sich der Mieter mit zwei Mietraten in Zahlungsrückstand befindet,
  - sich die wirtschaftliche Lage des Mieters in einer Weise verschlechtert, die die ordnungsgemäße Fortsetzung der Mietzahlung nicht länger gewährleistet erscheinen lässt,
  - auf Seiten des Mieters Zahlungseinstellungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Wechsel- oder Scheckproteste erfolgen,
  - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eingeleitet wird.
2. Übt Ascop Systemhaus GmbH ihr Kündigungsrecht gemäß Ziffer 1. aus, ist der Mieter zur sofortigen Beendigung des Gebrauchs und der Benutzung der Mietsache sowie zu deren Herausgabe verpflichtet.
3. Zum Zwecke der Inbesitznahme gem. vorstehender Ziffer 2. verpflichtet sich der Mieter, die Mietsache auf erstes Anfordern herauszugeben.

4. Gerät der Mieter mit Mietzahlungen in Höhe von insgesamt einer Mietrate länger als 10 Tage in Verzug, so hat Ascop Systemhaus GmbH für den Fall, dass der Mieter nicht innerhalb von weiteren 10 Tagen seine Zahlungspflicht erfüllt, zur Sicherung der offenstehenden Forderungen das Recht, das Mietobjekt zurückzunehmen oder einen Service- und Lieferstopp zu verhängen, bis der Mieter die Rückstände gezahlt hat. Der Bestand des Mietvertrages wird durch die vorgenannten Maßnahmen nicht berührt, insbesondere wird der Mieter nicht von der Pflicht zur Zahlung des Mietzinses befreit. Die mit der Sicherungsrücknahme verbundenen Kosten trägt der Mieter. Zahlt der Mieter den rückständigen Mietzins, so steht ihm umgehend das Recht zur Aufhebung der o.g. Maßnahmen, insbesondere die Herausgabe des Mietobjektes zu.
5. Sofern Ascop Systemhaus GmbH nicht auf die gesetzlichen Erfüllungs- und/oder Schadensersatzansprüche besteht, kann sie bei wesentlichen Pflichtverletzungen des Mieters und daraus folgender vorzeitiger Vertragsauflösung durch Ascop Systemhaus GmbH statt dessen einen sofort fälligen pauschalierten Schadensersatz beanspruchen.
6. Als pauschalierten Schadensersatz ist Ascop Systemhaus GmbH berechtigt, die für die gesamte ursprüngliche Vertragsdauer noch ausstehenden, mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank abgezinsten Mietraten mit sofortiger Fälligkeit zu verlangen.
7. Vorstehende Rechte haben keinen Einfluss auf die gesetzlichen Erfüllungs- und/oder Schadensersatzansprüche von Ascop Systemhaus GmbH.
8. Die Sicherstellung / Abholung der Systeme wird zu den derzeit gültigen Dienstleistungspauschalen lt. Dienstleistungskatalog von Ascop Systemhaus GmbH abgerechnet.

#### **§ 10 Untervermietung**

1. Der Mieter ist ohne die Erlaubnis von Ascop Systemhaus GmbH nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache unterzuvermieten. Verweigert Ascop Systemhaus GmbH die Erlaubnis zur Untervermietung, steht dem Mieter aus diesem Grund kein Kündigungsrecht zu.
2. Der Mieter tritt schon jetzt für den Fall der Untervermietung die ihm gegen den Untermieter zustehenden Mietforderungen zur Sicherung der Forderung von Ascop Systemhaus GmbH an Ascop Systemhaus GmbH ab.

#### **§ 11 Vertragsannahme und -dauer**

1. Ascop Systemhaus GmbH behält sich vor, diesen Vertrag innerhalb einer Frist von vier Wochen anzunehmen, um die Bonität des Mieters zu überprüfen. Diese Annahmefrist verlängert sich auf sechs Wochen, wenn einschlägige Kreditauskunftsgesellschaften keine Informationen liefern können und/oder der Mieter bei der Aufklärung nicht entsprechend mithilft.
2. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn zwei Unterschriften von Ascop Systemhaus GmbH vorhanden sind.
3. Eine von den in vorstehender Ziff. 2 genannten Unterschriften muss aus der Hauptverwaltung von Ascop Systemhaus GmbH kommen.
4. Wird der Vertrag vor Ablauf der auf der Vorderseite vereinbarten Grundmietzeit nicht fristgerecht schriftlich gekündigt, so verlängert er sich jeweils um 12 Monate. Bei Vertragslaufzeiten bis zu 47 Monaten beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate, ab 48 Monaten beträgt sie 6 Monate.

#### **§ 12 Überlassung von Software**

Sofern mit dem Mietgegenstand auch Software überlassen wird, die nicht zur Standard-Konfiguration der Systeme gehört, wird diese in **Anlage S** aufgeführt. Für die in der **Anlage S** aufgeführte Software gelten neben diesen AGB die Besonderen Vertragsbedingungen für Softwaremiete.

#### **§ 13 Allgemeines**

1. Änderungen/Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie auch Vereinbarungen über die vorzeitige Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen bestehen nicht.
2. Im Hinblick auf vorstehende Ziff. 1 finden § 11 Ziff. 2 und 3 entsprechende Anwendung.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
4. Ascop Systemhaus GmbH und der Mieter verpflichten sich, sämtliche ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich werdenden Informationen und Daten, die als vertraulich bezeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände als vertraulich, insbesondere als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, erkennbar sind, geheim zu halten und - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner

Weise zu verwerten. Mitarbeiter sowie eingeschaltete Dritte sind in diesem Sinne zu verpflichten. Diese Verpflichtung endet 3 Jahre nach Beendigung des Vertrages.

5. Ascop Systemhaus GmbH bleibt Eigentümer der Mietgegenstände. Der Mieter hat Beauftragten von Ascop Systemhaus GmbH jederzeit zu seinen üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu dem vermieteten Gerät zu gestatten.

6. Ascop Systemhaus GmbH ist berechtigt, das Eigentum an dem Mietgegenstand auf Dritte zu übertragen oder die sich aus dem Mietvertrag ergebenden Mietzinsansprüche sowie sonstigen vertraglichen Rechte an Dritte abzutreten. Insbesondere ist Ascop Systemhaus GmbH berechtigt, den Vertrag insgesamt zum Zwecke der Finanzierung auf eines der nachfolgenden Unternehmen zu übertragen:

- a. De Lage Landen Leasing GmbH, Hansaallee 249, 40549 Düsseldorf
- b. Mercator Leasing GmbH & Co. Finanz KG, Am Pfaffenpfad 1, 97440 Werneck
- c. GRENKELEASING AG, Fernroder Straße 9, 30161 Hannover
- d. ProGaLease GmbH, Lindenallee 60-66, 45127 Essen
- e. NRG Office System Leasing GmbH, Hansaallee 249, 40549 Düsseldorf

Eine etwaige Vertragsübernahme wird vom Mieter vorab durch Unterschrift unter diesen Vertrag genehmigt.

Im Falle der Vertragsübernahme verpflichtet sich Ascop Systemhaus GmbH, für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, die nach den Bestimmungen dieses Vertrages die Vermieterseite treffen, neben der neuen Vertragspartei einzustehen.

7. Erfüllungsort ist für beide Teile Hannover. Gerichtsstand ist Hannover, wenn der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. öffentlichrechtlichen Sondervermögens ist.

Stand: 01.07.2017